



**Philion SE**  
**mit Sitz in Berlin**  
**WKN A1X3WF3/ISIN DE000A1X3WF3**  
**WKN A2LQ116/ISIN DE000A2LQ116**

Wir laden unsere Aktionäre zur **ordentlichen Hauptversammlung** der Philion SE mit Sitz in Berlin am

Montag, den 17. September 2018  
um 12:00 Uhr

in die Akademie Berlin-Schmöckwitz, Wernsdorfer Straße 43, 12527 Berlin ein.

### **Tagesordnung**

#### **TOP 1:**

#### **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Philion SE und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2016**

Vorlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Philion SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 und des Berichtes des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Sämtliche Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift kostenfrei zugesandt. Zudem werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Der Verwaltungsrat hat den vom geschäftsführenden Direktor aufgestellten Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt.

#### **TOP 2:**

#### **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Philion SE und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Vorlage des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Philion SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und des Berichtes des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2017.

Sämtliche Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift kostenfrei zugesandt. Zudem werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Der Verwaltungsrat hat den vom geschäftsführenden Direktor aufgestellten Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt.

#### **TOP 3:**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2016**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

**TOP 4:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2017**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

**TOP 5:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2016**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

**TOP 6:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2017**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

**TOP 7:**

**Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

**TOP 8:**

**Beschlussfassung über die Neuwahl des Verwaltungsrates**

Nach Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO in Verbindung mit §§ 23, 24 SEAG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist dabei nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Die Amtszeit sämtlicher bestehender Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils mit Ablauf dieser Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgende Personen mit Wirkung zum Ende dieser Hauptversammlung zu Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestellen, wobei die Wahl jeweils als Einzelwahl erfolgen soll:

- a. René Schuster, Ingenieur und Unternehmer, wohnhaft in Hampshire/Vereinigtes Königreich
- b. Reinhard Krause, Betriebswirt und Unternehmensberater, wohnhaft in Bergkamen
- c. Frank Demmler, Unternehmer, wohnhaft in Dessau-Roßlau

Die Bestellung erfolgt für eine Amtsperiode gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, also für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Jahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

## **TOP 9: Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/1 sowie über die Änderung der Satzung**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die bisher gültige Satzung enthält in § 4 Abs. 4 das Genehmigte Kapital 2018/1, das den Verwaltungsrat ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Januar 2023 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 925.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 925.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/1).

Das Genehmigte Kapital 2018/1 in § 4 Abs. 4 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals gemäß nachfolgendem TOP 10 Ziff. (1) aufgehoben.

- (2) § 4 Abs. 4 der Satzung wird in Umsetzung des Beschlusses gem. TOP 9 Ziffer (1) ersatzlos gestrichen.

## **TOP 10: Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Änderung der Satzung**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/2) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen. Der Ausgabebetrag der Aktien muss mindestens EUR 1,00 betragen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (2) § 4 der Satzung wird in Umsetzung des Beschlusses gem. TOP 10 Ziffer (1) um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/2) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen. Der Ausgabebetrag der Aktien muss mindestens EUR 1,00 betragen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018/2 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Verwaltungsrat hat gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m § 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet, der dieser Einberufung als Anlage beigefügt ist. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär ein Exemplar des Prüfungsberichts der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos übersandt.

In der Hauptversammlung wird der Verwaltungsrat weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Kapitalerhöhungsbeschlusses vortragen.

## Allgemeine Hinweise

### 1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum 10. September 2018, erfolgen und der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also den 27. August 2018, 0:00 Uhr, beziehen.

Die Anmeldung sowie der Nachweis müssen der Gesellschaft rechtzeitig unter der nachfolgenden Adresse zugegangen sein:

Philion SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21 027 289  
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter vorstehend genannter Adresse werden den Aktionären die Eintrittskarten übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

### 2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär den Stimmrechtsvertretern zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung an die Gesellschaft sowie die Erteilung, die Änderung und den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft steht folgende Adresse zur Verfügung:

Philion SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21 027 289  
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden.

**3. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach Art. 56 Abs. 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den fünften Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000 erreichen, können nach Art. 56 Abs. 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am 23. August 2018 (24:00 Uhr) eingehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Wir bitten, ein solches Verlangen schriftlich an

Philion SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21 027 298

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre mit qualifizierter elektronischer Signatur an

E-Mail: [antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)

zu übersenden.

Eine 90-tägige Vorbesitzzeit des genannten Mindestbesitzes von Aktien i.S.d. § 122 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 3 AktG ist gem. § 50 Abs. 2 SEAG keine Voraussetzung für ein Ergänzungsverlangen. Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.philion.de/Start.html#investor> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

**4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft bis spätestens 2. September 2018 (24:00 Uhr) (eingehend) unter Angabe ihres Namens begründete Anträge gegen einen Vorschlag des Verwaltungsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 126 Abs. 1 AktG sowie unter Angabe ihres Namens Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 127 AktG übersenden. Diese Wahlvorschläge von Aktionären brauchen nicht begründet zu werden. Diese Anträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

Philion SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 089/21 027 298  
E-Mail: [antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)

Anderweitig adressierte Anträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Anträge und/oder Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.philion.de/Start.html#investor> veröffentlicht. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen nicht zugänglich gemacht werden, wenn folgende Angaben fehlen: Name, ausgeübter Beruf, Wohnort des zur Wahl Vorgeschlagenen sowie – bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern – die Angaben nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

## **5. Auskunftsrecht nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom geschäftsführenden Direktor Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auch hier ist aber Voraussetzung, dass die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen. Der geschäftsführende Direktor ist berechtigt, in bestimmten, in nach Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern.

## **6. Ausliegende und abrufbare Unterlagen**

Diese Einladung zur Hauptversammlung und die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.philion.de/Start.html#investor>

abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 17. September 2018 zugänglich sein.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

## **7. Information zum Datenschutz für Aktionäre**

Die Philion SE verarbeitet personenbezogene Daten, wie z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre ist für deren Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung angefallenen Daten löschen wir, nachdem die Speicherung insbesondere zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung



der Hauptversammlung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Für die Verarbeitung ist die Philion SE die verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung.

Personenbezogene Daten, die Aktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Der Dienstleister der Philion SE – Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80367 München – welcher zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt wird, erhält von der Philion SE nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Philion SE im Rahmen einer schriftlich vereinbarten Auftragsdatenvereinbarung.

Die Aktionäre haben gegenüber der Philion SE hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, sowie ein Recht auf Datenübertragung.

Diese Rechte können die Aktionäre gegenüber der Philion SE unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Philion SE  
Wallstr. 15 a  
10179 Berlin  
Phone: +49-89 20 500 85730  
Email: info@philion.de

Die Aktionäre haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

Berlin, im August 2018

Philion SE  
Der Verwaltungsrat

**Schriftlicher Bericht des Verwaltungsrats Artikel 5 und Artikel 9  
Abs. 1 c) ii) Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom  
8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft  
(SE) (kurz SE-VO) i.V.m. § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG  
zu TOP 10 über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang  
mit der Schaffung des genehmigten Kapitals**

In der auf den 17. September 2018 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft wird als Punkt 10 der Tagesordnung vorgeschlagen, neues genehmigtes Kapital zu schaffen.

Es wird vorgeschlagen, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/2) und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit nicht auf Grundlage der nachfolgenden Ermächtigung das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Verwaltungsrat.

Gemäß Art. 5, 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG erstatten wir über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts folgenden Bericht. Dieser Bericht des Verwaltungsrats wird auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen und wird auf Verlangen jedem Aktionär übersandt.

Der Verwaltungsrat schlägt der Hauptversammlung am 17. September 2018 vor, insgesamt neues Genehmigtes Kapital 2018/2 in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 zu schaffen.

Das Genehmigte Kapital 2018/2 ermächtigt den Verwaltungsrat, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals im Handelsregister, einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung soll auf die längste gesetzlich zulässige Frist erteilt werden. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Der Verwaltungsrat soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2018/2 ermächtigt werden, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszuschließen.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es dem Verwaltungsrat, im Interesse der Aktionäre der Philion SE flexibel zu handeln und schneller Kapital zu beschaffen.

Insbesondere bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist es zweckmäßig, das Bezugsrecht auszuschließen, da die Inhaber von Unternehmen, Beteiligungen oder Forderungen regelmäßig nur gegen Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft bereit sind, ihre Unternehmen, Beteiligungen oder Forderungen zu verkaufen, bzw. abzutreten. Gerade in diesen Fällen ist die vorgeschlagene Ermächtigung sinnvoll und notwendig und gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, auch mit solchen Inhabern von Unternehmen, Beteiligungen oder Forderungen verhandeln zu können.

Zwar kommt es durch den Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der bisherigen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts könnte die Gesellschaft jedoch nicht so flexibel und schnell bei Kapitalbedarf reagieren. Insbesondere der Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder Forderungen gegen Gewährung von Aktien wäre nicht möglich. Die mit dieser Möglichkeit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft und damit auch für die Aktionäre der Gesellschaft wären nicht erreichbar.

Bisher bestehen noch keine konkreten Pläne für Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018/2. Wenn sich Möglichkeiten konkretisieren, wird der Verwaltungsrat sorgfältig prüfen, ob es sinnvoll ist, von dem Genehmigten Kapital 2018/2 zu diesem Zweck gegen Ausgabe von Aktien Gebrauch zu machen. Er wird sich nur dann dafür entscheiden, wenn die geplante Kapitalerhöhung im Interesse der Gesellschaft und somit auch im Interesse der Aktionäre liegt.

Berlin, im August 2018

Philion SE  
Der Verwaltungsrat